



Arbeitskostenerhebung 2016

Angaben zum Unternehmen

AKE

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Zu den Beschäftigten zählen
 - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende),
 - leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Vorstände einer Aktiengesellschaft (AG)) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, das heißt gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
 - geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
 - Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/Gelegenheitsarbeiterinnen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind und
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Beschäftigten zählen

- Beamte/Beamtinnen,
- tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation.
- Personen, die infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, nach Ablauf der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Personen in Elternzeit, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen und Ähnliche).

Leih- oder Zeitarbeitnehmer/Zeitarbeitnehmerinnen sind bei den Verleihern beziehungsweise den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- Als Vollzeitbeschäftigte gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 1 oder 3 zugeordnet wurden.
- Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind

die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungsund Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 2 oder 4 zugeordnet wurden.

Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 und 142 einzutragen.

Nicht einzutragen sind geringfügig Entlohnte nach §8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

- 4 Als geringfügig Beschäftigte gelten Personen gemäß §8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs beziehungsweise 450 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.
- Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Praktikanten/Praktikantinnen und Berufsakademiestudenten/Berufsakademiestudentinnen. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102, 121, 122, 141 und 144 zugeordnet wurden.
- El Zur Bruttoverdienstsumme zählt das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) §1 Absatz 2 Nummer 2c.
- Als **Sonderzahlungen** sind die "sonstigen Bezüge" des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2a anzugeben, zuzüglich steuerfreier Beträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung, die unregelmäßig, also nicht jeden Monat, an die einbezogenen Beschäftigten im Berichtsjahr geleistet wurden.

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen sind als Bestandteil von Feldnummer 121 und noch einmal separat in Feldnummer 122 anzugeben.

Erfolgten für "Aktienoptionsprogramme" oder "Belegschaftsaktien" Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie hier ebenfalls anzugeben. Unbare Aufwendungen sind für "Aktienoptionsprogramme" oder "Belegschaftsaktien" unter den Feldnummern 159 bzw. 160 anzugeben.

Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 121, 122 oder 159, 160 anzugeben.

AKE Seite 1

- Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung (einschließlich des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit und des Beitrags des Arbeitgebers zu berufsständischen Versorgungswerken, zum Beispiel für Ärzte) angeben.
- Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil des gesetzlichen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung angeben.
- Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung angeben.
- Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz (AltTZG)) angeben.

Nicht einzutragen sind Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten an Personen in Altersteilzeit. Sie sind im Abschnitt "Aufwendungen" auf Seite 6 anzugeben.

Zu den Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß §257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

Nicht einzutragen sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

Hier bitte die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft
oder der Unfallkasse für das Kalenderjahr 2016 eintragen.
Liegt der Beitragsbescheid für 2016 noch nicht vor, so ist
der Beitragsbescheid für 2015 zu verwenden. Bitte den
Gesamtbeitrag laut Bescheid eintragen, also unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge, Nachlässe und Prämien
und einschließlich eventueller Beiträge für Lastenverteilung, arbeitsmedizinischen Dienst oder sicherheitstechnischen Dienst.

Beiträge wegen Unternehmerpflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen sind nicht anzugeben.

- Hier bitte den Betrag der Umlage für das Insolvenzgeld nach § 358 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eintragen. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 2016 nicht umlagepflichtig waren, zum Beispiel Körperschaften des öffentlichen Rechts, tragen bitte "0" (Null) ein.
- Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach §7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) angeben.
- Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe nach §2 Winterbeschäftigungsverordnung (WinterbeschV) eintragen.
- Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch

wird bis zum Beginn der Versorgung (zum Beispiel dem Renteneintritt) als **Anwartschaft** bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen:

- Direktzusage
- Unterstützungskasse
- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach §6 a Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden. Erfolgt eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage, so ist der Betrag des Gehaltsverzichts im Geschäftsjahr, nicht aber der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung einzutragen.

Nicht anzugeben sind unter Leistungszahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen. Hat das Trägerunternehmen in Vertretung der Unterstützungskasse Rentenzahlungen geleistet, sind diese den Aufwendungen des Arbeitgebers zuzuschlagen.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (zum Beispiel Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.

Nicht anzugeben sind Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter "Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten" auf Seite 3 anzugeben.

Eine Pensionskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse. Im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind die Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrAVG überwiegend als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), die Bahn-Versicherungsanstalt (BVA) und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen organisiert. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) sind anzugeben.

Seite 2 AKE

Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

- Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen neuen Arbeitgeber nach §4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), einen Pensionsfonds nach §3 Nummer 66 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. an eine sogenannte "Rentner-GmbH" nach §123 Umwandlungsgesetz (UmwG) ausgelagert wurden oder Bestandsübertragungen nach §613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 21 Die betriebliche Altersversorgung wird durch den Arbeitgeber, die Beschäftigten oder beide finanziert. In diesem Fragebogen werden nicht alle, sondern nur bestimmte Aufwendungen erfasst. Erfasst werden einerseits alle Aufwendungen, die wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen werden. Dazu zählen auch Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG), zum Beispiel außerordentliche Aufwendungen zugunsten nichtversicherungsförmiger Pensionsfonds oder regulierter Pensionskassen. Erfasst werden andererseits die Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge und Eigenbeteiligung. Anzugeben sind die Aufwendungen aller Betriebsrenten-Anwartschaften, auch wenn deren Begünstigter/Begünstigte am Stichtag 31.12.2016 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war. Die Hinweise zu speziellen Aufwendungsarten einzelner Durchführungswege unter 19 sind zu beachten.

Nicht anzugeben sind Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Sie werden zur Entlastung der Wirtschaft Statistiken des PSVaG entnommen.

- Wenn im Geschäftsjahr Übertragungen nach §4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem ehemaligen Arbeitgeber empfangen wurden oder Bestandsübertragungen nach §613a BGB von einem ehemaligen Arbeitgeber stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie
 - Entlassungsentschädigungen,
 - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans) und
 - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (zum Beispiel nach 58er-Regelung).
- Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge** zu den **Bruttoverdiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen.
 - **Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt "Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung" auf Seite 3 anzugeben.
- Hier bitte ausschließlich die Zuschüsse zum Krankengeld, die Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz eintragen.
- In Feldnummer 154 bitte den Gesamtbetrag unbarer individueller Leistungen eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde

"geldwerte Vorteil" nach §8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist Bestandteil von Feldnummer 154 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 155 einzutragen.

Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 158 einzutragen.

- In Feldnummer 156 bitte den nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuernden "geldwerten Vorteil" für **Firmenwagen** eintragen. Sofern dieser Betrag wie gefordert auch in Feldnummer 120 mit angegeben wurde, ist er zusätzlich auch in Feldnummer 157 einzutragen.
- Zu den Kosten für Belegschaftseinrichtungen zählen
 - Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
 - Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Belegschaftseinrichtungen (zum Beispiel Kantine),
 - Reparatur- und Unterhaltskosten der Belegschaftseinrichtungen,
 - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
 - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferieneinrichtungen,
 - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
 - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
 - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und
 - Kosten des Betriebsrates.
- Hier bitte unbare Aufwendungen für **Aktienoptions- programme** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen
 im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2
 "Share-based Payment" anzusetzen. Ersatzweise kann
 der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte
 Wert verwendet werden. Erfolgten die Aufwendungen
 als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter "Sonderzahlungen insgesamt" auf Seite 3 anzugeben.
- Hier bitte unbare Aufwendungen für die Ausgabe von Belegschaftsaktien eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 "Share-based Payment" anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgten die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter "Sonderzahlungen insgesamt" auf Seite 3 anzugeben.
- Hier bitte Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung eintragen:
 - Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Ausund Weiterbildung dienen
 - Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal
 - Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte
 - Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung
 - Prüfungsgebühren
 - Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (zum Beispiel im Baugewerbe)

Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (zum Beispiel von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.

AKE Seite 3

32 Anwerbungskosten sind Aufwendungen für

- Stellenanzeigen,
- Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und
- Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.

Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufs-kleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutz-kleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

- Hier bitte die **bezahlten Stunden** angeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im Einzelnen
 - die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
 - die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, zum Beispiel vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (zum Beispiel Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der Arbeitszeit der Arbeitsphase. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase, als auch für die Freistellungsphase.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, zum Beispiel 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr) multipliziert. Das ergibt die jährliche Arbeitszeit. Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2015 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2016 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2016 bezahlt, die im Kalenderjahr 2017 noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2016 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2015 vor- oder im Kalenderjahr 2017 nachgearbeitet wurden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

Für Auszubildende sind die bezahlten Stunden einschließlich Berufsschulzeiten einzutragen.

Nicht anzugeben sind im Berichtsjahr geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden sowie arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden.

- Als bezahlte Überstunden gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.
- Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.
- Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen.
- Hier bitte alle nicht als Urlaub einzustufenden tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage angeben.

Dazu zählen

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag) und
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

Nicht anzugeben sind dagegen

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.
- Die Angaben, die als "Arbeitsstunden" nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) zu melden sind.
- Hier bitte das arithmetische Mittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.
- Hier bitte die Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen eintragen.
- Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse (zum Beispiel auf Grund einer Behinderung), Lohnzuschüsse zum Kombilohn.

Nicht einzubeziehen sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung, Erstattungen der Krankenkassen nach U1- oder U2-Umlage. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 164 einzutragen.

Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

Nicht einzubeziehen sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

Seite 4 AKE

- Hier bitte die Anzahl der zu einem Unternehmensteil zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).
- Hier bitte die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2016 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2016 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Vollzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt 2.
- Hier bitte die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten am Monatsende Oktober 2016 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2016 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Teilzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt 3.
- Hier bitte die Anzahl der geringfügig Beschäftigten am Monatsende Oktober 2016 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2016 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der geringfügig Beschäftigten siehe Erläuterungspunkt 4.
- Hier bitte die Anzahl der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2016 eintragen. Unterschied sich die Beschäftigung im Oktober 2016 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entsprach. Zur Definition der Auszubildenden siehe Erläuterungspunkt 5.

- - Nicht einzubeziehen sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.
- Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2016 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe "Bezahlte Stunden" (Feldnummer 300) für Vollzeitbeschäftigte des Bogens "Angaben zum Unternehmen" entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt Et erläutert.
 - Nicht einzubeziehen sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.
- 50 Hier bitte die bezahlten Arbeitsstunden des Kalenderjahres 2016 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe "Bezahlte Stunden" (Feldnummer 302) für Teilzeitbeschäftigte des Bogens "Angaben zum Unternehmen" entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt ₭ erläutert.
 - Nicht einzubeziehen sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

AKE Seite 5